

Merkblatt zur Kompensation vom obligatorischen Unterricht an der Volksschule Steffisburg zugunsten von Instrumental- und Gesangsunterricht an einer kantonal anerkannten Musikschule

Grundlage

Allgemeine Hinweise und Bestimmungen zum Lehrplan 21 des Kantons Bern

4.1.3 Kompensation von obligatorischem Unterricht

Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des fakultativen Unterrichts sowohl den Italienischunterricht als auch das Angebot der Schule oder den Musikunterricht an einer anerkannten Musikschule besuchen, erreichen in Kombination mit dem obligatorischen Unterricht eine hohe wöchentliche Lektionenzahl. In diesen Fällen kann die Schulleitung/Standortleitung Abweichungen von der maximalen wöchentlichen Unterrichtszeit bewilligen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass die Schulleitung/Standortleitung eine Kompensation des obligatorischen Unterrichts genehmigt. Diese bietet sich in Fachbereichen an, in denen die Schülerinnen und Schüler deutlich mehr als die Grundansprüche auch mit reduziertem Pensum erreichen können.

Ziel der Kompensation

Ziel der Kompensation ist es, in Ausnahmefällen einer Schülerin oder einem Schüler den Besuch des fakultativen Unterrichts/Angebot der Schule zu ermöglichen, wenn dies auf Grund der schulischen Belastung, der hohen wöchentlichen Lektionenzahl kaum in Frage käme.

Gültigkeitsbereich

Die Möglichkeit zur Kompensation besteht nicht nur beim Besuch des Musikunterrichts an der Musikschule Region Thun sondern auch beim Besuch des Musikunterrichts an einer anderen kantonal anerkannten Musikschule.

Bewilligungspraxis

Es besteht kein Anspruch auf Bewilligung. Die Standortleitung der Volksschule prüft jedes Gesuch und entscheidet im Einzelfall, ob eine Kompensation sinnvoll ist oder nicht.

Wichtige Punkte

- Der Schulweg zur Musikschule und zurück liegt in der Verantwortung der Eltern.
- Es besteht kein Anspruch auf Nachholunterricht seitens der Schule.
- Der verpasste Unterrichtsstoff muss selbständig aufgearbeitet werden.
- Es besteht kein Anspruch auf eine besondere Beurteilung.
- Das Erreichen der Unterrichtsziele darf durch die Kompensation nicht gefährdet werden.

Kompensation

Eine Kompensation kann während einer Randstunde, oder wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, auch mitten an einem Unterrichtsmorgen/-nachmittag erfolgen. Die Kompensation umfasst in der Regel eine Wochenlektion.

Ablauf 1 (neues Schuljahr)

- Abgabe des Stundenplans der Volksschule an die Schülerinnen und Schüler.
- Absprachen zwischen den Eltern und der Musikschule/ Bestätigung Schulleitung Musikschule.
- Abgabe des Gesuchs an die Standortleitung der Volksschule durch die Eltern bis spätestens 20. Juni.
- Entscheid der Standortleitung der Volksschule bis spätestens 30. Juni.

Ablauf 2 (Semesterwechsel)

- Absprachen zwischen den Eltern und der Musikschule/ Bestätigung Schulleitung Musikschule.
- Abgabe des Gesuchs an die Standortleitung der Volksschule durch die Eltern bis spätestens 10. Januar.
- Entscheid der Standortleitung der Volksschule bis spätestens 20. Januar.

Gesuch um Kompensation vom obligatorischen Unterricht an der Volksschule Steffisburg zu Gunsten von Instrumental- und Gesangsunterricht an einer kantonal anerkannten Musikschule

In den Allgemeinen Hinweisen zum Lehrplan 21 (AHB 4.1.3) hat die Erziehungsdirektion festgehalten, dass Eltern von Schülerinnen und Schülern, die den Musikunterricht an einer anerkannten Musikschule besuchen, bei der Schulleitung/Standortleitung der Volksschule ein Gesuch für eine Kompensation stellen können.

Name und Vorname des Kindes: _____

Schule: _____ Klasse: _____ Klassenlehrperson: _____

Name der Erziehungsberechtigten: _____

Adresse: _____

Tel: _____ E-Mail: _____

Gewünschte Kompensation Tag, Lektion: _____

Folgende Kriterien werden erfüllt: (Zutreffendes ankreuzen)

- Die wöchentliche Anzahl Lektionen unseres Kindes ist hoch.
Anzahl Lektionen/Woche obligatorischer Unterricht: _____
Anzahl Lektionen/Woche fakultativer Unterricht resp. Angebot der Schule _____
Anzahl Lektionen/Woche Musikschule: _____
- Unser Kind besucht mindestens ein fakultatives Unterrichtsfach (Angebot der Schule und/oder Italienisch).
- Unser Kind übertrifft die Grundansprüche im zu dispensierenden Fach deutlich.
- Wir akzeptieren als Erziehungsberechtigte folgende Punkte:
 - Der Schulweg zur Musikschule und zurück liegt in der Verantwortung der Eltern.
 - Es besteht kein Anspruch auf Nachholunterricht seitens der Schule.
 - Der verpasste Unterrichtsstoff muss selbstständig aufgearbeitet werden.
 - Es besteht kein Anspruch auf eine besondere Beurteilung.

Datum: _____ Unterschrift der Erziehungsberechtigten: _____

Bestätigung der Musikschule

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass der Schüler/die Schülerin den Unterricht an der Musikschule Region Thun oder einer anderen kantonal anerkannten Musikschule besucht.

Visum Schulleitung Musikschule: _____

Entscheid der Standortleitung der Volksschule:

bewilligt für das Schuljahr _____ nicht bewilligt

Begründung bei Nichtbewilligung:

Datum: _____ Unterschrift: _____

Kopie geht an: Klassenlehrperson Volksschule Steffisburg, Schulleitung Musikschule